



Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am

1917.

N^o 6.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen

INHALT: 63. Aufbringung von Getreide, Kartoffeln Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien durch die Poln. Getreide Zentrale und Polnische Landwt. Zentrale. — 64. Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten. — 65. Melassbeschlagnahme. — 66. Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfruchte und sonstigen Sämereien. — 67. Beschlagnahme von Heu. — 68. Einstellung der Amtstätigkeit der E. V. Z. — 69. Sämmereien Verkehr. — 70. Schilfeinsammlung. — Einfuhrmonopol für Salz. — 72. Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden. — 73. Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen. — 74. Versorgungsgenüsse für unverschuldet verunglückte Zivil-Arbeiter. — 75. Aufnahme der sich freiwillig zum Finanzwachdienste. meldenden hiesigen Einwohner. — 76. Richtpreise für die Zeit von 1. bis 31. August 1917.

E. Nr. 4194/M 1917.

63.

Aufbringung von Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien durch die Poln. Getreide Zentrale und Poln. Landw. Zentrale.

Laut MGG. Vdg. W. S. Nr. 78580/17 wird bekannt gegeben, dass die Poln. Getreide Zentrale und Poln. Landw. Zentrale ihre Tätigkeit bezüglich aufbringung von Getreide, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien bereits mit 15. Juli l. J. aufgenommen hat.

Sämtliche vom Wirtschafts-Inspektorate resp. vom Mil.-Gen.-Gouvernement ausstellten Einkaufslegitimationen sind ungültig und müssen abgeführt werden.

Der Einkauf von den obigen Produkten ist nur den Zentralen resp. deren Vertreter gestattet.

Gleichzeitig wird die Einkaufsfreiheit Gewisser landy. Produkte ohne Bewilligung sogar für den eigenen Bedarf aufgehoben.

Der Verkehr mit Kartoffeln ist bis zur Verlautbarung einer speziellen Verordnung momentan frei, jedoch darf nur reife Ware von Konsumenten direkt bei Produzenten gekauft und sofort übernommen werden.

Die Hoffnungseinkäufe mit künftiger Lieferung sind verboten und ungültig, nachdem mit der Aufbringung von Kartoffeln die Poln. Getreide Zentrale betraut werden wird.

Kartoffeleinkauf durch Zivileinkäufe für den Zivil- und Militärbedarf wenn diese Einkäufer nicht die legitimierten Einkäufer der P. G. Z. sind, ist verboten und die bestehenden Einkaufslegitimationen sind abzuführen.

Übertretung dieser Vdg. wird mit einer Geldstrafe bis 500 K oder einer Arreststrafe bis 2 Monaten bestraft.

Nr. 3994/M ex 1917.

64.

Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten.

M.G.G. Verordnung W. S. Nr. 76183/17.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Vdg.-Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg.-Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer auch Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917 und aus erzeugte Malzprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahr noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Mengfrucht im Sinne dieser Vdg. gilt ein Gemisch verschiedener Getreidearten untereinander und oder mit Hülsenfrüchten.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verkauft, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Verordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11./6. 1916 Vdg.-Bl. Nr. 61.)

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,
- b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner in gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen einschliesslich der Angestellten und des Gesindes.
- c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmte Getreidemengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von, laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten, nach Menge, Gattung, Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der

Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seines Betriebs-Vorrats und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bzw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Ablieferungspflicht, Festsetzung der zu belassenden und der abzuliefernden Getreidemengen, Getreidepass.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Zur Uebernahme derselben wird für den Bereich des MGG. mit Ausnahme des Kreises Chełm, Hrubieszów, Tomaszów laut Artikel VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg.-Bl. Nr. 58 betreffend den K. W. R. die Getreidezentrale bestimmt. Bis zur Aufnahme deren Tätigkeit dienen als Uebernahmstellen die Getreidemagazine der Militärverwaltung.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden (§ 3) und der abzugebenden Getreidemengen ist die Kreis- bzw. Gemeindekommission berufen. Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepass ersichtlich gemacht (Art. VIII und IX der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg.-Bl. Nr. 58).

Die Art der Uebernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Uebernahmsspreise.

Für das durch die Produzenten freiwillig abgegebene Getreide werden nachstehende Uebernahmsspreise festgesetzt:

Weizen	K 54.60
Roggen	} K 48.30
Gerste	
Hafer	
Mischfrucht	

Obige Preise treten mit 15. Juli 1917 in Kraft und verstehen sich pro 100 kg netto loko Uebernahmssmagazin. Sie beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der mit MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preiserniedrigung ein, die jedoch 15% des jeweiligen Uebernahmsspreises nicht überschreiten darf.

Falls die Entfernung des Uebernahmssmagazines vom Produktionsorte 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, dessen Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Getreide, welches der Produzent über die vorgeschriebene Menge liefert, sowie für Saatgetreide gebührt demselben ein Preiszuschlag, der durch ein besondere Verfügung geregelt werden wird.

§ 7.

Verbrauchsnormen, Verteilung der aufgebrachten Vorräte.

Die Regelung der Verbrauchsnormen für die Versorgungsberechtigten (Nichtproduzenten) und der Verteilung aufgebrachten Vorräte wird durch besonder Verfügungen erfolgen.

§ 8.

Vermahlung.

Das Kreiskommando wird über Antrag des Exekutivausschusses der L. W. R. einzelner Mühlen die Betriebsbewilligung erteilen, die erforderlichen Kontrollmassnahmen verfügen, die übrigen Mühlen sperren. Die gesperrten Mühlen haben Anspruch auf eine, vom L. W. R. festzusetzende und von der P. G. Z. zu bezahlenden Entschädigung.

Die Regelung der Mühlenkontrolle der Mehlsätze der Mahllöhne, sowie der Preise für Mahlprodukte erfolgt in anderen Durchführungsbestimmungen.

Bezüglich der Vermalung in den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszów werden gesonderte Verfügungen erlassen.

§ 9.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkte, dieselben in der vorgeschriebenen Mengen auch innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben, oder besitzt er nicht die nötige Mittel um den Drusch bezw. Ablieferung durchzuführen, so kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe § 4 der Vdg. des AOK, vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg.-Bl. betreffend Feld- und Erntearbeiten heranziehen.

Im Falle der Anordnung einer Zwangslieferung können die in § 7 normierten Ueberschusspreise bis auf die Hälfte herangesetzt werden. Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen wird durch gesonderte Verfügungen geregelt.

Der Zwangsdrusch, bezw. die Zwangsablieferung kann vom Kreiskommando auch vor Ablauf der diesbezgl. vorgeschriebenen Termine angefordert werden, falls dies zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig erscheint, oder die Gefahr, einer unrechtmässigen Verwendung der beschlagnahmten Vorräte vorliegt.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Uebertretung obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 und 11 der Vdg. v. 11./6. 1916 Vdg.-Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gem. § 2 der 29. Vdg. vom 11./2. 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vdg. des MGG. vom 9. Juli 1916 Vdg.-Bl. Nr. 66 aufgehoben.

Nr. 2346/M ex 1917.

65.

Melassebeschlagnahme.

M.G.G.-Verordnung Z. F. Nr. 104.987, vom 3. Februar 1917.

Auf Grund des Artikels 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse d. i. der bei der Rübenherzeugung bezw. dessen Raffinerie abfallende Restsyrup, der weniger als 55% Zucker, (Polarisation) und mehr als 26% Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bezw. Verfahren, nicht mehr entzuckert werden kann ist gleichgültig ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt, oder erst anfallen wird, zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Melasse ohne Bewilligung des M.G.G. weder transportiert, verkauft, bezw. gekauft oder verfüttert, noch zu irgend einen Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österr.-ung. Okkupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse besitzen, dürfen die aus ihrem eigenen Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse von der in § 5 festgesetzten Qualität wird ein Übernahmepreis von 12 K pro 100 kg netto Verladestation bzw. Erfüllungsort festgesetzt. Dieser Übernahmepreis gilt ohne Fässer bzw. für sonstige Gefässe, schliesst aber die Abfüllung in solche bzw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmepreis gilt auf Basis eines Zuckergehaltes (Polarisation) von 50% und unatürlicher alkalischer Reaktion der Melasse.

Für Melassen mit höheren bzw. niedrigeren Zuckergehalt sind die Übernahmepreise für jedes 1/10% des tatsächlichen Zuckergehaltes über bzw. unter dieser Qualitätsbasis vom 50% um nachstehende Zuschläge bzw. Abzüge erhöht bzw. verringert.

50 — 54%	1/500	des Übernahmepreises das ist von	2.4	Heller
54 — 55%	1/600	"	"	2.—	"
50 — 47%	1/500	"	"	2.4	"
47 — 46%	1/300	"	"	4.—	"
46 — 40%	1/240	"	"	5.—	"

Für Melasse unter 40% Zuckergehalt (Polarisation) finden die obige Bestimmungen keine Änderung.

§ 6.

Melasse mit weniger als 40% Zuckergehalt ist als verdünnte Melasse ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Übernahmepreis für solcher Melasse wird in jeden einzelnen Falle auf Grund dessen Qualität (Zuckergehalt, Dichte und Säuerung) vom M.G.G. festgesetzt, dessen oberste Grenze 6 K pro 100 kg netto loko Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefässe beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Vdg. werden mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit Areststrafe bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet ausgesprochen werden kann.

Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelei und der Erlös für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach der Vdg. des AOK. Nr. 30 V.-Bl. vom 19. August 1915.

§ 8.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 4131/M ex 1917.

66.

Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchte und sonstigen Sämereien.

M.G.G.-Verordnung W. S. Nr. 77172/17 v. 13. Juli 1917.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg.-Blatt Nr. 58 betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt.

§ 1.

Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Pelusckha, Wicke, Lupine, Saubohnen, Fisolen, Linsen, Hackfrucht- und Futterpflanzensämereien aller Art, Klee-, Gras- und Gemüsesämereien aller Art, der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Gebot verstossen, sind ungültig desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossene geschäfte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1917 (Vdg.-Bl. Nr. 61).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut;
- b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Angehörigen seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung, Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs-Vorrat und sonstigen Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts bzw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet sämtliche laut § 1 beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft laut § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben. Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des M.G.G. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat, die polnische landwirtschaftliche Zentrale bestimmt. Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 erwähnten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Übernahmspreise und Handelsbestimmungen, Verwertung und Verteilung.

Die Übernahmepreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit dem in § 1 genannten Sämereien sowie die Art deren Verteilung und Verwertung wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten diese abzugeben, trotzdem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne von § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bzw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando den Drusch bzw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des A.O.K. vom 3. Juni 1916 Vdg.-Bl. Nr. 54, betreffend die Feld- und Erntearbeiten heranziehen. Die Art des Vergehens bei Zwangseinlieferungen und die Preise auf diese Art eingelieferten Sämereien werden gegebenenfalls durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, im Sinne des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 (Vdg.-Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte). Hierbei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen, u. zw. im Sinne des § 4 der Vdg. vom 21. Feber 1917 (Vdg.-Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungs-pflichten).

§ 9.

Gegenstände durch deren Kauf oder Verkauf laut Vdg. oder ein auf Grund der-
Klben erlassenen Verbot verletzt wurden, unterliegen dem Verfall und werden vom
esreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Vdg. des M.G.G. vom 8. Jänner 1917 Vdg.-Bl. Nr. 10 aufgehoben.

Nr. 10018/M ex 1917.

67.**Beschlagnahme von Heu.**

M. G. G. Verordnung W. S. Nr. 77175/17 vom 4. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung vom 11./6. 1916 Nr. 61 Vdg.-Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnungen vom 28./6. 1917 Nr. 58 Vdg.-Bl. betreffend den Landwirtschaftstrat wird verordnet wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der H. V. Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle dem k. u. k. österr. ung. Okkupationsgebiet vorkommenden Heuarten und zwar Wiesenheu aus der ersten Maht der Fehsung 1917 Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seredella, Esparsette und Hischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte die gegen dieses Verbot verstossen sind nichtig.

Dies gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenomme die zur Erhaltung des Pferde- und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgung der Pferde- und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, bzw. welche ihren auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf an Heu eigener Produktion nicht decken können wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

Übernahme.

§ 5.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszow und Tomaszow, die polnische Futterzentrale (P. F. Z.) in Lublin resp. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P. F. Z. oder deren Beauftragten zu den festgesetzten Übernahmepreise zu verkaufen.

Die P. F. Z. ist verpflichtet, die beschlagnahmten Produkte, sofern sie sich in gebrauchsfähigen Zustände befinden, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chelm, Hrubieszow und Tomaszow wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Anzeigepflicht.

§ 6.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt die Kleingrundbesitzer im Wege der der Gemeindevorsteherung zur Ablieferung bei der P. F. Z. (Kreisfiliale) resp. vor Beginn der Tätigkeit dieser beim zuständigen Kreiskommando (L. A.) ordnungsgemäss bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1. Ortschaft und Gemetde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, adss die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P. F. Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldebestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

Übernahmepreis.

§ 7.

Die von der P. F. Z. für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Übernahmepreise werden mit

- K 12.—für Heu ungespresst,
 K 15.—für Kleeheu ungespresst,
 K 14.—für Heu gepresst,
 K 17.—für Kleeheu gepresst

estgesetzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette und Seradella, unter Heu restliche Heuarten wie auch die Heublumen.

Die Preise verstehen sich loko Produktionsort, mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Radius bis 3 km die Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Press- resp. Übernahmestellen der P. F. Z. zuzuführen. Nur bei erho-bener Unmöglichkeit, dies mit eigenen Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung seitens des Produzenten hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von 30 Heller per 1 q und einen km. beizustellen. Die genannten Zufuhrkosten werden von dem Preise in Abzug gebraucht.

Die im Sinne § 5 ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 Heller pro q prämiert.

Erfolgt seitens der P. F. Z. die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der P. F. Z. ausser dem Preis und Prämie einen Lieferungs von 50 Heller pro q.

Zwagsmassnahmen.

§ 8.

Weigert sich der Besitzer resp., der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die P. F. Z. zu verkaufen, so hat das betreffene Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte endgültig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwagsweise Übernahme zu verfügen. Der betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gem. § 7 auszahlende Prämie oder Zuschlag.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg.-Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gemäss § 2 der 29. Vdg. vom 21. Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Nr. 4152/M ex 1917.

68

Einstellung der Amtstätigkeit der E. V. Z.

Laut MGG. Vdg. E. V. Nr. 78.445 wird bekanntgegeben, das die Ernteverwertungs-zentrale, welche ihre Tätigkeit mit dem 1. Oktober 1916 bei der Landw. Abt. aufgenommen hat, mit dem 31. August 1917 ihre Tätigkeit und Gebahrung einstellen wird.

Alle im Umlauf befindlichen grünen Kassa-anweisungen, welche bis nun nicht eingelöst worden sind, sind sofort — längstens bis 20. August 1917 der Kassa der Landw. Abt. zwecks Auszahlung der Beträge vorzuweisen. Die nach dem 20. August vorgebrachten Quitungen und Zahlungsanweisungen werden durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale in Lublin eingelöst werden müssen.

Ausserdem wird bekanntgegeben, dass alle Ansprüche auf Exkontingentprämien, gehörig belegt bis zum 20. August l. J. bei der Landw. Abt. vorgebracht werden müssen, da eine nachträgliche Verrechnung nach Auflassung der Land.-Abt.-Kassa nicht mehr möglich ist.

Nr. 3378/M. ex 1917.

69.

Sämereien Verkehr.

Mit Bezug auf h. ä. Vdg. Nr. 236/M vom 15 Jänner 1917 mit welcher die Beschlagnahme von Wicke, Pferdebohnen, Peluschka, Lupine, Seradelle, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Kopfenlagerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen, Möhrensamen, so wie alle Grasse und Gemüsesamen angeordnet wurde, wird bekannt gegeben, dass mit Ein- und Verkäufe der obigen Sämereien die Polnische landw. Zentrale weiter bis auf Widerruf betraut wurde und dass jeder Verkehr mit diesen Sämereien auch nach dem 30. Juni 1917 verboten bleibt. Polnische landw. Zentrale einzig und allein ist nach dem 30. Juni 1917 zum Handel mit diesen Sämereien berechtigt.

Alle Privatgeschäfte Ein- und Verkauf dieser Sämereien betreffend, wenn diese Geschäfte mit der Polnische land. Zentrale resp. deren Vertretern nicht abgeschlossen werden, werden als ungültig erklärt sogar in dem Falle wenn diese Geschäfte die Ernte 1917 betreffen.

Nr. 3424/M ex 1917.

70.

Schilfeinsammlung.

Das Kreiskommando beabsichtigt junges lufttrockenes Schilf zum Preise von 6 K per 100 Kg ab Produktionsorte zu übernehmen.

Die Uebernahme wird durch die landw. Abteilung erfolgen.

Als Fuhrlohn werden 20 Heller per 1 Klm. und 1 Mtz. bezahlt.

Die Produzenten sind aufmerksam zu machen, dass nur junges unverholztes Schilf zu schneiden und abzuführen ist.

Das genannte Schilf wird wie Heu bereitet, an der Sonne gekrocknet in Bündeln gebunden, und bis zum Abtransport wie Getreidegarben aufgestellt.

Nr. F. A. 2202/17.

71.

Eienfuhrmonopol für Salz.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Befehles erteilten Ermächtigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät wird die in österr. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes vorordnet:

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Salz in das Militärgeneralgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die im § 4, Punkt 2 und 5 der Zollordnung (Vdg. vom 9. Jänner 1917, Nr. 4 Vdg.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Salz werden vom Militärgeneralgouvernement festgesetzt und in der ortsüblichen Weise verlautbart.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Salz von der Militärverwaltung abgegeben wird.

§ 2.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 10.256/v ex 1917.

72.

Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden.

In Folge der sich mehrenden Waldbrände werden die Verordnungen (des Ministeriums des Inneren des Herzogtums Warschau vom 24./5. 1808 und der Regierungskommission für Finanzen vom 7. [10.] Mai 1847) betreffend die Verhütung und die Löschung von Waldbränden in Erinnerung gebracht:

1.) Das Anmachen von Feuern in den Wäldern oder in unmittelbarer Nähe derselben, das Rauchen aus Pfeifen, ohne schliessbaren Deckel, sowie Wegwerfen von noch brennenden Zigarren, Zigarettenstummeln und Zündhölzern im Walde in den Sommermonaten wird strengstens verboten.

2.) Das in Entfernung von mindestens 300 Schritten von Walde angezündete Feuer, darf nicht eben verlassen werden, bis es ganz gelöscht wird.

3.) Fische oder Krebse dürfen beim Feuer in Wassern im Inneren von Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 300 Schritte von denselben nicht gefangen werden.

4.) Asche und Köhle dürfen sich nicht in Walddickicht, sondern nur auf einem freien, von Forstbeamten angewiesenen Platze ausgebrannt werden; Personen, die sich damit befassen, dürfen sich nicht weiter als 100 Schritte von der Feuerstelle entfernen.

5.) Wer in der Nähe von Staatswaldungen mit Gesträuch bewachsenen Wiesen oder Felder ausroden will, muss davon die Ortsbehörde und den Forstbeamten in Kenntnis setzen. Solche Rodeländereien dürfen nur bei stillem Wetter, oder wer Wind vom Walde her weht, in Gegenwart des Forstbeamten ausgebrannt werden und müssen mit einem kleinen Graben dabei umgeben werden. Das ausgehende Feuer darf niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

6.) Jeder, der Feuer im Walde bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich davon in der nächsten Ansiedlung Mitteilung zu machen und Hilfe anzusprechen.

Die Schultheissen dieser Ansiedlungen sind verpflichtet, die Bewohner zur Hilfeleistung aufzufordern. Auf diese Aufforderung müssen die Bewohner sofort mit Spiten, Hacken oder Äxten versehen, herbeieilen.

Die Übertretungen obiger Verordnungen werden durch das Friedensgericht bestraft.

Lubartów am 14./7. 1917.

Nr. 10.363/V ex 1917.

73.

Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen.

Den Privatbesitzern und Holzhändlern wird zur genauesten Befolgung die nachstehende Verordnung des MGG. vom 10. April 1916, Z. 17.323/16 zu Kenntniss gebracht.

Die durch die Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogenen Waldbestände sind der Borkenkäfergefahr mehr als gewöhnlich ausgesetzt.

Um eventuellen Borkenkäferverheerungen vorzubeugen, ist die Aufarbeitung und Entrindung des Nadelholzes im Walde und auch auf den Bahn- und Sägenlagerplätzen, sowie auch die Aufarbeitung bzw. Räumung des Gipfels- und Astholzes von den Waldbesitzern und Holzhändlern rechtzeitig vorzunehmen.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird strengstens bestraft und die Entrindung des lagernden Nadelholzes auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden.

Die Ueberwachung obliegt der Gendarmerie, die Kontrolle übernimmt das k. u. k. Kreisforstamt in Lubartów.

Nr. 9320/V ex 1917.

74.

Versorgungsgenüsse für unverschuldet verunglückte Zivil - Arbeiter.

Im Nachhange zum k. u. k. MGG.-Erlasse N. Nr. 123.079 vom 12./2. 1917 hat das k. u. k. MGG. auf Grund des AOK.-Befehles M. V. Nr. 32.602/P vom 21./3. 1917 mit dem Erlasse vom 9./6. 1917 N. Nr. 129.076/17 nachstehendes zur Kenntnis gebracht bzw. verfügt:

1.) den im oder durch den Dienst nachweislich unverschuldet verunglückten Zivilarbeitern u. zw. sowohl denjenigen, die ausserhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes beim k. u. k. Heere in Verwendung standen, wie auch denen, die im hiesigen Okkupationsgebiete, sei es auf Grund eines mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Dienstvertrages, sei es auf Grund der zwangsweisen Heranziehung zur Kriegsdienstleistung als Zivilarbeiter beschäftigt waren, können im Falle gänzlicher Hilfsbedürftigkeit nachfolgende Versorgungsbeiträge zuerkannt werden:

- a) alleinstehenden Zivilarbeitern eine Krone täglich,
- b) den im Familienverbande lebenden Zivilarbeitern 60 h täglich.

Wenn der betreffende Zivilarbeiter auf Wohnungsmiete angewiesen ist, kann ihm noch ein Unterkunftsbeitrag im Höchstaussasse von 40 h täglich zugestanden werden, wobei jedoch der von ihm tatsächlich entrichtete Mietzins nicht überschritten werden darf.

2.) Den tatsächlich hilfsbedürftigen Familien derartig verunglückter (Verstorbener, getöteter) Zivilarbeiter, kann ein Versorgungsbeitrag im Ausmasse von 40 Heller täglich für jedes im gemeinsamen Haushalte lebenden erwerbsunfähige Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und von 20 h täglich für Kinder unter 5 Jahren zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtliche Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie, dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen. Hierbei ist der Versorgungsbeitrag des erwerbsunfähigen Familienoberhauptes nicht einzurechnen.

3.) Bei Entscheidung über den Anspruch auf den im Punkte 2 normierten Versorgungsbeitrag kommen dieselben Verwandtschaftsgrade in Betracht, wie bei den russ. Reservistenfamilien.

4.) Die Zuerkennung und die Bemessung der oberwähnten Versorgungsbeiträge steht nur dem Militärgeneralgouvernement zu; es ist in solchen Fällen fallweise beim Militärgeneralgouvernement einzuschreiten.

5.) Die Gewährung der Versorgungsbeiträge ist an die Voraussetzung geknüpft:

- a) dass die Erwerbsunfähigkeit bzw. der Tod des Zivilarbeiters in der durch den Dienst nachweislich unverschuldet entstanden ist, was vom Kommando der Arreitergruppe bzw. des Truppenkörpers, bei welchem der Zivilarbeiter in Verwendung stand, oder vom Spital, in dessen Behandlung der Zivilarbeiter war, bestätigt werden sollte,
- b) dass der Zivilarbeiter bzw. seine Familie tatsächlich hilfsbedürftig ist,
- c) hinsichtlich des Familienversorgungsbeitrages, dass der Unterhalt der Familie von dem Arbeitseinkommen des Arbeiters abhängig war.

Der Ehenfrau eines verunglückten Zivilarbeiters und den Kindern bis zum 15. Lebensjahre, können Versorgungsbeiträge ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit zuerkannt

werden, den übrigen Familienmitglieder nur dann, wenn sie selbst arbeitsunfähig sind, oder nachweisbar keine Arbeit finden können.

6.) Das Bestehen des Anspruches auf die Gewährung obiger Versorgungsbeiträge sowie der mit dem h. Erlasse N. Nr. 122.076/16 normierten Unterhaltsbeiträge, muss durch die betreffende Gemeinde unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

Die Erwerbsunfähigkeit des Zivilarbeiters im Zeitpunkte der Einbringung des Gesuches um die Gewährung eines Versorgungsbeitrages ist vom Kreisärzte zu bestätigen und ist die Herabminderung der Erwerbsunfähigkeit in Prozenten auszudrücken.

7.) Unterhaltsbeiträge und Versorgungsbeiträge sind nicht als eine Gebühr sondern als gnadeweise Zuwendungen aufzufassen. Demzufolge kann jeder Zeit sobald es die Verhältnisse erheischen, der Bezug eingestellt werden. Es sind daher über jede Zuerkennung eines Versorgungs (Unterhalts-)beitrages die betreffende Gemeinde und das zuständige Gendarmeriepostenkommando mit dem Auftrage zu verständigen, über jede Änderung in allen der Bezug dieses Betrages bedingenden Verhältnissen des Bezugsberechtigten dem Kreiskommando sofort zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes hat das Kreiskommando allefalls den zuerkannten Versorgungsbeitrag entweder gänzlich oder teilweise vorläufig einzustellen und die bezüglichen Akten unter Bekanntgabe des provisorisch Verfügten dem Militärgeneralgouvernement zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge hat das Kreiskommando selbst endgültig zu entscheiden.

Die Erfolgung der Beiträge findet überhaupt nur auf die Dauer gleichbleibender Verhältnisse statt.

8.) Die ausserhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes dauernd ansässiger Zivilarbeiter bzw. deren Familien haben keinen Anspruch auf einen Versorgungsbeitrag. Demzufolge ist der zuerkannte Versorgungsbeitrag im Falle der Auswanderung des Bezugsberechtigten aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete, mit dem Tage der faktischen Uebersiedlung einzustellen und ist die erfolgte Einstellung ebenfalls unter Bekanntgabe des Einstellungstages anher zu melden.

9.) Die Familien internierten Zivilarbeiter sind, wenn die sonstigen Vorbedingungen für die Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages bzw. des Versorgungsgenusses gegeben sind, wie Familienangehörige der bei der Armee im Felde eingeteilten Arbeiter und dgl. zu behandeln. Unter Zivilarbeiter sind auch Vorspann - Zitzkutscher etc. zu verstehen.

10.) Die Auszahlung der Beiträge aller Art hat im Nachhinein zu erfolgen.

11.) Die Versorgungs-(Unterhalts-)beiträge sind zu Lasten des Kapitels „Politische Verwaltung“ unter einer neuen zu eröffnenden Rubrik „Versorgungsbeiträge für im Dienste verunglückter Zivilarbeiter und deren Familienmitglieder“ zu verrechnen und ist den zufolge für diesen Aufwand im Voranschlage vorzusorgen.

12.) Vorstehender Erlass tritt mit dem 1. April 1917 in Wirksamkeit. Auf eine nachträgliche Richtigkeitspflege hat es nicht anzukommen.

13.) Alle mit vorliegenden Bestimmungen nicht im Einklang stehenden früheren Verfügungen ausser Kraft.

Nr. 2422/F.A. ex 1917

75.

Aufnahme der sich freiwillig zum Finanz-Wachdienste meldenden niesigen Einwohner.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lubli hat mit den Befehle von 2./6. 1917 F.A. Nr. 130850 bekanntgegeben dass das bewilligte Kontingent der Landesbewohner zum aushilfswaisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der östr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebietet Polens, erschöpft worden ist weshalb weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen werden.



Richtpreise

FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. bis 31. August 1917.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						Anmerkung
		R I C H T P R E I S						
		Grosshandel			Kieinhandel			
		Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen				Pfund	1	80	
	Rindfleisch ohne Knochen				"	2	25	
	Lungenbraten				"	1	70	
	Kalbfleisch				"	2	60	
	Schweinsbraten				"	2	—	
	Schweinefleisch				"	2	50	
	Selchfleisch				"	3	—	
	grüner Speck oder Schmeer				"	3	50	
	geräucherter Speck				"	3	50	
	Schweineschmalz				"	3	50	
	Rindsfett				"	3	30	
	Schinken, roh				"	3	30	
	Pflanzenfett				"	2	60	
	gewöhnliche Wurst				"	3	30	
	Krakauer Wurst				"	2	50	
Presswurst				"	3	—		
Sardinienwurst				"				
B) Geflügel, Fische.	Gänse Lebendgewicht				Stück			
	Enten				"			
	Hühner				"			
	Frühjahrshühner				"	4	—	
	Perlhühner				"	1	60	
	Truthühner				"			
	Karpfen				Pfund	1	50	
	Karauschen				"	1	70	
	Hechte				"			
	Schleie				"			
Seefische				"				
Heringe (gesalzen)				"				
C) Hülsenfrüchte.	Erbsen (jung)				Pfund	—	70	
	" geschält				"			
	Linsen				"	1	—	
	Fisolen junge				"			
Mohn				"				

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						Anmerkung
		R I C H T P R E I S						
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
D) Mehl- und Schmalprodukte, Brot.	Brot				Pfund	—	34	
	Aprovisionierungsmehl . . .				"	—	30	
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch				Liter	—	36	
	Magermilch				"	—	26	
	Topfen				Pfund	—	50	
	Tischbutter				"	3	50	
	Kochbutter				"	3	—	
	Harter (schweizer) Käse . . .				"	3	—	
	Weicher (Rahm) Käse				"	1	20	
	Eier frisch beim Händler . . .				Stück	—	18	
	Eier " Produzent.				"	—	16	
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh)							} Monopol- Preis
	Kaffee (gebrannt)					10	—	
	Zucker raff.					1	28	
	" in Würfeln raff.							
	" unraff.					1	24	
	" (Staub Sand)							
	Tee					12	—	
	Kakao					10	—	
	Schokolade							
	Kochsalz					—	17	
	Pfeffer					8	80	
	Kümmel					2	50	
	Speiseöl				1 Liter	—	—	
Essig					—	90		
Honig	Pud	30	—		1	50		
G) Gemüse (nach Jahreszeit)	Kartoffeln alte	Pud	1	—	q	—	12	
	" junge.				Pfund	—	20	
	Rote Rüben jung				"	—	15	
	Gelbe Rüben				"	—	20	
	Gurken jung				"	—	20	
	Zwiebel				"	—	50	
	Knoblauch				"	2	—	
	Kreen				"	—	30	
	Kohlrüben				"	—	25	
	Petersilie				"	—	35	
	Fisolen				"	1	60	
	Salat				"	—	30	
	Rettig				"	—	30	
Kohl u. Kraut jung				"	—	20		

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkanntester höchster Preis						Anmerkung							
		R I C H T P R E I S													
		Grosshandel			Kleinhandel										
		Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h								
H) Obst kons.	Apfel	Pud	21	—	Pfund	—	40								
	Birnen				"	—	50								
	Kirschen oder Weichsel				"	—	60								
	Citronen				1 Stück	—	40								
	Orangen				"										
	Pflaumenmus				"	25	—		Pfund						
J) Getränke	Wein				Liter	2	50								
	Bier					1	50								
	Rum					8	—								
	Sodawasser					—	10								
	Kracherle					—	40								
K) Schlachtvieh.	Ochsen (Lebendgewicht)	Pud	40	—											
	Stiere				35	—									
	Kühe				36	—									
	Jungvieh				33	—									
	Kälber				30	—									
	Schweine				56	—									
	Schafe														
Ziegen															
L) Futterartikel.	Heu	1 q	12	—	Pud	1	16	Amtlich festgesetzter Preis							
	Stroh								8	—					
	Zuckerrüben	"			"	—									
	Futterrüben														
	Pferdebohnen														
	Hafer		32	50											
	Klee		18	—					66						
Kleie ab Mühle	Pud														
M) Beheizungs, Reinigungsmaterial.	Brennholz hart Scheitholz	ab Wald	1 Rm.	8	—										
	" weich "								"	6	50				
	Prügelholz hart								"	5	50				
	" weich								"	5	—				
	Ast- u Abfallholz								"	3	—				
	Steinkohle								1 Pud	1	20				
	Petroleum loko Lubartów								"	12	—	Pfund	—	35	In anderen Gemeinden
	Brennspiritus								"			"	1	20	
	Zündhölzchen								1 Paket	—	90	1 Schachtel	—	10	
	gewöhnliche Parafinkerzen											Pfund	3	—	
	gewöhnliche Kernseife											¹ / ₅ Kg.	4	40	
	gewöhnliche Schmierseife												3	60	
	Kristallsoda												—	40	
Kriegsseife				1 St.	1	—									

Der k. u. k. Kreiskommandant

STANISLAUS NIKLAS, Obstlt. m. p.